

Satzung des Sportring

der Vereine von Verkehrs- und Versorgungsbetrieben e.V.

§1 Name, Sitz und Gerichtstand

1. Der Verein führt den Namen:
Sportring der Vereine von Verkehrs- und Versorgungsbetrieben e.V.
Nachfolgend "Sportring" genannt.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Mannheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 747 eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Sportring ist eine freiwillige Vereinigung der BetriebsSportGemeinschaften, SpielGemeinschaften bzw. Sportabteilungen von Verkehrs- und Versorgungsbetrieben der Bundesrepublik Deutschland und dem benachbartem Ausland.
2. Der Sportring dient der Förderung aller Sportarten die in den Mitgliedsvereinen ausgeübt werden.
3. Der Sportring ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.
4. Mittel des Sportrings dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle BSGen, SGen bzw. Sportabteilungen eines öffentlichen Verkehrs- oder Versorgungsunternehmens werden, welche Breiten- und Ausgleichssport betreiben.
2. Die Sportvereine oder Sportabteilungen sollen Mitglied eines ordentlichen Sport- oder Fachverbandes sein, oder es muss eine Sportversicherung nachgewiesen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist von den Vertretungsberechtigten beim Vorstand des Sportrings schriftlich zu beantragen.
4. Der Vorstand des Sportrings entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
5. Mit dem Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und Ordnungen des Sportrings an.
6. Die Neuaufnahme wird im offiziellen Organ (Mitteilungsblatt) des Sportrings veröffentlicht. Die Beendigung einer Mitgliedschaft wird im offiziellen Organ des Sportrings veröffentlicht.
- 7.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Diese ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist von den Vertretungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Vorstand des Sportrings abzugeben.
3. Bei der Auflösung des Mitgliedsvereins oder Mitgliedsabteilung ist eine Kopie der Niederschrift über den Auflösungsbeschluss der schriftlichen Kündigung beizufügen. Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn: Trotz Aufforderung und Mahnung die Beiträge und etwaige Umlagen nicht bezahlt worden sind oder grob fahrlässig gegen die Satzung und Interessen des Sportrings verstoßen wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein ausgeschlossenes Mitglied Einspruch beim Verwaltungsrat einlegen.
5. Beitragsrückstände bzw. ausstehende Umlagenforderungen sind in jedem Falle vorher zu begleichen

§5 Beiträge

1. Der Sportring erhebt von allen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Zusammensetzung sich aus der Beitragsordnung ergibt.

2. Die Jahreskonferenz entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Die Beiträge und etwaige Umlagen sind bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Zur Ermittlung der Beitragszahlung haben die Mitglieder zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres der Geschäftsstelle den Mitgliederbestand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Aufnahmebeschluss erfolgte
5. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§6 Organe des Sportrings

1. Die Sportringorgane sind:
 1. die Jahreskonferenz
 2. der Vorstand
 3. der Verwaltungsrat

§7 Ordentliche Jahreskonferenz

1. Die Jahreskonferenz ist das oberste Organ des Sportrings.
2. Die ordentliche Jahreskonferenz findet ein mal im Jahr statt. Sie wird nach Vorbereitung durch den Vorstand, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung etwaiger zur Beschlussfassung vorzulegenden Unterlagen, mit einer Frist von acht Wochen einberufen.
3. Die Einberufung der Konferenz erfolgt im offiziellen Organ, der Homepage und per E-Mail des des Sportrings.
4. Die Tagesordnung (TO) muss enthalten:
 1. Feststellung der Stimmberechtigung
 2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 3. Berichte der Sparten
 4. Kassenbericht
 5. Kassenprüfbericht
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahlen:
 - a) des/der 1.Vorsitzenden
 - b) des/der 2.Vorsitzenden
 - c) des/der 3.Vorsitzenden
 - d) des/der Geschäftsführer/in
 - e) des/der Kassenwart/in
 - f) des/der Schriftführer/in
 - g) des/der Vertreter/in der Auslandsvereine
 - h) der Beisitzer/innen
 - i) der Spartenleiter/innen
 - j) der Kassenprüfer/innen
 8. Beratung und Verabschiedung der Satzung und Ordnungen
 9. Neufestsetzung der Beiträge
 10. Anträge
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Jahreskonferenz schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können durch die Jahreskonferenz zugelassen werden.

6. Die Jahreskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
8. Der Vorsitzende leitet die Jahreskonferenz. Bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge § 10 Abs. b-h.
9. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§8 Außerordentliche Konferenz

1. Eine außerordentliche Konferenz ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es für notwendig erachtet.
 - b) oder es von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe gefordert wird.
2. Eine außerordentliche Konferenz kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen.
3. Die Einberufung der Konferenz erfolgt gemäß § 7.

§9 Stimmrecht

1. Jedes anwesende Mitglied hat zwei Stimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungs- und des Ehrenbeirates haben je eine Stimme. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladung kann kurzfristig und
3. formlos erfolgen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Kassenwart/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
 - g) dem/der Vertreter/in der Auslandsvereine
 - h) dem/der Ehrenvorsitzenden
2. Der Vorstand leitet den Sportring. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
3. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der 3. Vorsitzende, sind jeweils allein Vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer und Kassier ist jeweils gemeinsam mit einem weiterem Vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge 1b - 1h vertreten.
5. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann bis zur nächsten ordentlichen Jahreskonferenz, mittels Vorstandsbeschluss, durch eine/n Beisitzer/in ersetzt werden.
6. Ämter und Funktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden.

§11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand (§ 10)

- b) den Spartenleiter/innen (§ 12)
 - c) den Beisitzer/innen (§ 13)
 - d) den Ehrenbeiräten/innen (§ 14)
2. Der Verwaltungsrat wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. In der Regel findet die Sitzung des Verwaltungsrates vor der Jahreskonferenz statt.
 3. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge § 10 1b - 1h.
 4. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. §10 Abs. 1b-h.
 5. Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für Beratung und Beschlussfassungen über Änderungen:
 - a) der Satzung
 - b) der Beitragsordnung
 - c) der Ehrenordnung
 - d) der Sport-/Spielordnungen

§12 Spartenleiter

1. Jede vom Sportring organisierte Sparte wird von einem Spartenleiter/in geführt.
2. Die Spartenleiter/in sind zuständig für den Sport-/Spielbetrieb und den sich daraus eventuell ergebenden Unstimmigkeiten. Sie erstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern eine Sport-/Spielordnung, welche von der ordentlichen Jahreskonferenz beraten und verabschiedet werden muss.
3. Die Spartenleiter/in regeln im Einvernehmen mit dem Vorstand ihren Sport-/ Spielbetrieb selbstständig.
4. Über Durchführung und Ablauf des Sport-/Spielbetriebes ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, welcher mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Jahreskonferenz dem Vorstand vorliegen sollte.

§13 Beisitzer

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Erledigung seiner vielfältigen Aufgaben, insbesondere als Vertreter des Vorstandes bei zu großer räumlicher Entfernung.
2. Die Zusammenstellung der 7 Beisitzer sollte nach regionalen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

§14 Ehrenbeirat

1. Die Ehrenbeiräte werden auf Vorschlag der Mitglieder, der Sparten oder des Vorstandes vom Vorstand (§7 Abs. 7 Zweidrittelmehrheit) gewählt.
2. Aufgabe des Ehrenbeirates soll es sein, den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Jahreskonferenz in allen strittigen Fragen zu beraten, sowie die Bemühungen des Fortbestands des Sportrings zu unterstützen.
3. In folgenden Fällen ist einem Ehrenbeiratsmitglied die weitere Zugehörigkeit zum Sportring freigestellt:
 - a) Beim Ausscheiden der BSG, der SG bzw. der Sportabteilung, der ein Ehrenbeiratsmitglied gestellt hat.
 - b) Bei Versetzung des Ehrenbeiratsmitgliedes in den Ruhestand.
 - c) Beim Ausscheiden des Ehrenbeiratmitgliedes aus dem Unternehmen, dessen BSG, der SG bzw. Sportabteilung Mitglied im Sportring ist.

§15 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt grundsätzlich offene Stimmabgabe. Auf Antrag kann eine geheime Wahl durchgeführt werden.
2. Für die Durchführung geheimer Wahlen ist eine Wahlkommission von mindestens drei Mitgliedern einzusetzen, wovon einer zum Wahlleiter berufen wird. Dieser überwacht die Durchführung und Auszählung und gibt dem Konferenzleiter das Ergebnis bekannt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer, die Spartenleiter und die Kassenprüfer werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§16 Kassenprüfer

Die Jahreskonferenz wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich sämtliche buchhalterischen Unterlagen einschließlich Jahresabschluss und Kassenbericht des Sportrings. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreskonferenz einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sportrings ist das Kalenderjahr.

§18 Ordnungen

1. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung, diese ist aber als Anlage 1 beigelegt.
2. Die Geschäfts- und die Ehrenordnung sind kein Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vorstand erstellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.
3. Die Sport-/Spielordnungen der einzelnen Sparten werden vom jeweiligen Spartenleiter/in erstellt und von der Jahreskonferenz bestätigt.

§19 Auflösung des Sportring

1. Die Auflösung des Sportrings kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Konferenz mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, so kann eine innerhalb von drei Monaten erneut einberufene Konferenz die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Sportrings wird das vorhandene Vermögen zum Zwecke des Sports nach gemeinnützigen Gesichtspunkten den Mitgliedsvereinen im Verhältnis der von ihnen bisher geleisteten Beiträge zugeführt. Hierfür muss ein gesonderter Verteilungsplan erstellt werden.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde Neugefasst durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2016 in München und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2017 in Bremen nach Aufforderung des Amtsgerichts. Nach Aufforderung des Amtsgerichts Mannheim wurde am 30.06.2018 die Satzung in § 5 ergänzt.